Amt für Freizeit und Sport
Schlossmühlestrasse 7
8501 Frauenfeld
Tel. 052 724 52 76
www.frauenfeld.ch

Stadt Frauenfeld
Festhalle Rüegerholz

Mietvertrag für die Benutzung der
Festhalle Rüegerholz

Vermieterin **Stadt Frauenfeld, Amt für Freizeit und Sport**
nachstehend Vermieterin genannt

Mieter/Mieterin
nachstehend Mieter* genannt

Adresse

Telefon / Fax

Mail

Datum / Zeit der Veranstaltung	von	**Zeit**	bis	**Zeit**
Aufbau	von	**Zeit**	bis	**Zeit**
Abbau, Hallenrückgabe	von	**Zeit**	bis	**Zeit**

Name der Veranstaltung

☐ öffentlicher Anlass ☐ privater Anlass

Name(n) der auftretenden Künstler

Hat der/die Künstler sein Wohnsitz im Ausland? ja☐ nein☐

Anzahl erwartete Besucher

Beschrieb Hallennutzung/
(Zweck des Anlasses, Art der Musik, vorgesehene Bestuhlung, geplante Installationen und provisorische Bauten)

Parkplatzbedarf
(pro Auto 2 - 2.5 Personen)
Anzahl Autos:

Vorverkaufsstelle

Eintrag im Veranstaltungskalender
www.frauenfeld-kompakt.ch

Unter www.frauenfeld-kompakt.ch (Guidle-Produkt) können Sie Ihre Veranstaltung unkompliziert registrieren. Diese Veranstaltungseinträge werden automatisch in der Programmliste auf der Homepage der Festhalle aufgeführt. Der Veranstaltende ist für den Inhalt der Einträge selbst verantwortlich. Das Amt nimmt keine Erfassungen und Korrekturen vor.

Ort, Datum der Vertragserstellung: Frauenfeld, 21. Juli 2022

* gilt sinngemäss für weibliche oder eine Mehrzahl von Personen.

Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gesetzliche Grundlagen, Reglemente und Merkblätter

Folgende Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags
(Download unter www.frauenfeld.ch/festhalle ->Belegungen/Reservationen)

- Reglement für die Festhalle Rüegerholz vom 7. November 2006
- Merkblatt Parkierungs- und Verkehrsordnung
- Merkblatt Sicherheit
- Merkblatt Feuerschutz/Saalwache
- Merkblatt Wirtschaftsbetrieb
- Merkblatt Lärm / Technik / Suisa
- Merkblatt Bestuhlung
- Merkblatt Rückgabe der Halle
- Merkblatt über die Quellensteuer von ausländischen Künstlern, Formular 133
- Hausordnung

1.2 Haftung / Versicherung

Der Mieter haftet für Verlust und Schäden an der Halle sowie deren Einrichtungen und Mobiliar, für Sach- und Personenschäden an Benutzern und Zuschauern sowie für Verlust, Beschädigung und Diebstahl an eingebrachten Gütern. Der Mieter hat eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.

1.3 Patentpflicht / Verkaufsstände

Der Mieter hat abzuklären, ob für diese Veranstaltung eine Patentpflicht besteht. Warenverkäufe und Verkaufsstände (Festwirtschaft ausgeschlossen) haben dies bei der kantonalen Ausweisstelle, Departement für Justiz und Sicherheit zu melden.

1.4 Wirtschaftsbetrieb

Es sind die Weisungen gemäss Merkblatt Wirtschaftsbetrieb zu beachten.

1.5 Bestimmungen bei Veranstaltungen mit Tieren

Für Veranstaltungen mit Tieren ist die Bewilligung des Kantonalen Veterinäramtes einzuholen. Diese Bewilligung muss dem unterzeichneten Vertrag beigelegt werden und ist Grundlage für die Rechtsgültigkeit dieses Mietvertrages. (Kant. Tierschutzverordnung vom 17. Mai 1983)

1.6 Einhaltung festgelegtes Veranstaltungsende

Die Zeit des vertraglich festgehaltenen Veranstaltungsende muss strikte eingehalten werden. Überschreitungen werden mit 500 Franken pro angebrochene weitere Stunde in Rechnung gestellt.

2 Benützung der Anlage, Kosten

2.1 Übernahme/Rückgabe der Halle

Übernahme/Rückgabe gemäss den festgesetzten Zeiten auf Seite 1 dieses Vertrages. Die Halle ist gemäss "Merkblatt Rückgabe der Halle", zurückzugeben.

2.2 Mitarbeit / Überwachung Hallenwart

Der Hallenwart überwacht den Auf- und Abbau und führt während der Veranstaltung Kontrollgänge durch. Die dafür aufgewendeten Stunden werden dem Mieter verrechnet. Der Auf- und Abbau sämtlicher Infrastruktur ist Sache des Mieters.

Die Tagesdauer gilt grundsätzlich von 8 bis 8 Uhr.

2.3 Installationen und Einrichtungen

Das Anbringen von zusätzlichen Installationen und Dekoration jeglicher Art und das Anbringen von Lasten an der Dachkonstruktion erfordert die Zustimmung des Hallenwarts. Es sind die Bestimmungen des "Merkblatt Feuerschutz/Saalwache" zu beachten.

2.4 Benützungsgebühren

Hallenmiete		pro Tag, inkl. Küche	Fr.	
Verlängerung über 24 Uhr: 50 % der Hallenmiete			Fr.	
Auf- und Abbau		pro zusätzlichen Tag	Fr.	
Bühnenmiete	inkl. Künstlergarderobe und / oder technische Infrastruktur		Fr.	300.00
	nur Fläche		Fr.	150.00
Bestuhlung		pro Stuhl	Fr.	1.00
		pro Tisch	Fr.	6.00
		pro Bank	Fr.	2.50
		pro Tisch- / Bankgarnitur	Fr.	7.50
Scherenpodeste		pro Stück/Anlass	Fr.	10.00
Heizung (sofern notwendig)		pro Tag	Fr.	120.00
Wireless		pro Anlass	Fr.	50.00
Mithilfe Festhallenwart		pro Stunde	Fr.	70.00
Abfallentsorgung		pro Mulde	Fr.	330.00
Abfallentsorgung gemäss effektiven Kosten		pro Container		
Stromkosten nach Zählerstand, gemäss Tarif für temporäre Anschlüsse				

<u>Beschilderung durch städtischen Werkhof</u>

Signalisation ab Einfallstrasse Stadt inkl. zusätzlicher Parkplätze	Fr.	600.00
Signalisation zusätzlicher Parkplätze (ausser Reutenen und Marktplatz)	Fr.	250.00
Signalisation Fussweg zur Festhalle ab Bahnhof	Fr.	300.00

Die Kosten für weitere Dienstleistungen städtischer Amtsstellen (Feuerwehr, Werkhof, Werkbetriebe etc) sind in dieser Auflistung nicht enthalten und werden durch die jeweilige Abteilung direkt in Rechnung gestellt.

2.5 Vorauszahlung

Die fristgerechte Einzahlung der Vorauszahlung von Franken ist Bedingung für die Durchführung dieser Veranstaltung.

2.6 Annullierung

Wird eine Veranstaltung durch den Mieter annulliert, fallen folgende Kosten an:

bis 121 Tage vor der Veranstaltung:	bereits erfolgte Aufwendungen
120 bis 61 Tage vor der Veranstaltung	50 % der Benützungsgebühren
60 bis 0 Tage vor der Veranstaltung	100 % der Benützungsgebühren

3 Sicherheitsbestimmungen, Verkehrs- und Parkordnung

3.1 Sicherheitskonzept

Der Mieter ist für die Sicherheit in und rund um die Festhalle verantwortlich. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 500 erwarteten Besuchenden oder bei besonderen Anlässen hat der Mieter dem Vertrag ein Sicherheitskonzept beizulegen. Das Sicherheitskonzept soll die geplante Parkierungs- und Verkehrsordnung, den Security- und Sanitätsdienst sowie Feuerschutz/Saalwache beinhalten.
Der Mieter ist für die Einhaltung der Merkblätter Sicherheit, Feuerschutz und Parkierungs- und Verkehrsordnung verantwortlich.

☐ Sicherheitskonzept erhalten ☐ nicht nötig, weil: _____

3.2 Sicherheitsdispositiv

Der Hallenwart als Sicherheitsbeauftragter der Festhalle Rüegerholz bestimmt die Einsetzung einer Saalwache, des Security-, Verkehr- und Sanitätsdienstes. Der Mieter muss vor Unterzeichnung des Mietvertrages eine Besprechung mit dem Hallenwart vereinbaren.

Vereinbartes Sicherheitsdispositiv: (durch Hallenwart auszufüllen)

Securitydienst:
☐ nicht nötig ☐ nötig Anzahl Securitypersonal: _____

Sanitätsdienst:
☐ nicht nötig ☐ nötig Anzahl Sanitätspersonal: _____

Saalwache:
☐ nicht nötig ☐ nötig

Saalwache durch Feuerwehr Frauenfeld: Anzahl: _____
(Aufgebot erfolgt durch Hallenwart, die Kosten gehen zulasten des Mieters)

Saalwache durch Mieter: Anzahl: _____

Name(n) und Adresse(n) & _____
Fachausbildung bzw. _____
Mitgliedschaft Feuerwehr: _____
_____
_____

Verkehrsdienst:
☐ nicht nötig ☐ nötig ☐ durch Privatpersonen
☐ durch offizielle VK (Bewilligung Kapo)

Anzahl Verkehrspersonal: _____ Einsatzbereitschaft ab: _____ Uhr

Beschilderung durch Werkhof:
☐ nicht nötig ☐ nötig (Information an Werkhof erfolgt durch Hallenwart)

☐ Hinweistafel Parkplatz Reutenen (gebührenpflichtige Parkplätze)
☐ Beschilderung zusätzliche Parkplätze (ausser Reutenen, Marktplatz): _____ Fr. 250.00
☐ Beschilderung ab Einfallstrassen der Stadt (inkl. zusätzliche Parkplätze) Fr. 600.00
☐ Beschilderung Fussweg Bahnhof - Festhalle Fr. 300.00

Bestätigung Hallenwart

Bestätigung des Hallenwartes, dass obige Punkte mit Mieter besprochen wurden. Der Mieter ist für das entsprechende Aufgebot der Dienste verantwortlich. (Einreichung je einer Kopie der Auftragsbestätigung bis spätestens 1 Monat vor Veranstaltung an Vermieterin.)

Datum der Besprechung: _____

Unterschrift Hallenwart: _____

4 Schlussbestimmungen

4.1 Ausschluss

Mieter und Besucher, die gegen das Gesetz verstossen, die Bestimmungen des Reglements, des Mietvertrags, die Hausordnung oder die Weisungen des Hallenwarts und des Sicherheitsdienstes missachten oder die Gebühren nicht entrichten, können durch den Hallenwart oder die Verwaltungsabteilung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf Schadenersatz.

4.2 Missachtung der Vertragsbestimmungen

Bei Missachtung der Vertragsbestimmungen wird eine Busse von 5'000 Franken pro beanstandetem Vertragspunkt in Rechnung gestellt. Ebenfalls, wenn das Sicherheitspersonal (Verkehrskadetten, Sanität und Security) nicht wie vereinbart vor Ort ist.

4.3 Rücktrittsrecht der Vermieterin

Entspricht die geplante Veranstaltung nicht den vom Mieter gemachten Angaben, oder sie ist aus politischen, religiösen oder ethischen Gründen nicht tolerierbar, hat die Vermieterin jederzeit das Recht, ohne Kostenfolge vom Vertrag zurückzutreten.

4.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frauenfeld.

4.5 Zutrittsberechtigung für Personal des Amts für Freizeit und Sport

Dem Personal des Amts für Freizeit und Sport ist der kostenlose Zutritt zur Veranstaltung, nach Vorzeigen eines Personalausweises, jederzeit gestattet.

Der Mieter	Die Vermieterin
Name: _____	**Stadt Frauenfeld** **Amt für Freizeit und Sport** Sandra Hubli, Leiterin Freizeitanlagen
Unterschrift(en):	
_____	_____
Ort: _____	Ort: Frauenfeld
Datum: _____	Datum: _____

Veranstaltungsmeldung per Mail an:

- Hauptposten Kantonspolizei Frauenfeld
- Kantonale Ausweisstelle, Departement für Justiz und Sicherheit
- Feuerwehr Frauenfeld
- Kantonales Veterinäramt (nur bei Veranstaltungen mit Tieren)
- Werkhof Stadt Frauenfeld
- Steueramt Stadt Frauenfeld
- Regio Frauenfeld Tourismus (nur bei öffentlichen Veranstaltungen)
- Hallenwart, Hanspeter Reller